



**Dienst für Recht und Personal**

Bildungsdepartement, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

**Einschreiben**

Falls refusiert oder nicht abgeholt,  
als taxpflichtige B-Post zurücksenden

Herr

Christian Gutknecht  
Thunstrasse 34  
3150 Schwarzenburg

Christian Maier, lic.iur. RA  
Leiter Abteilung Recht  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen  
T 058 229 32 80  
christian.maier@sg.ch

St.Gallen, 6. September 2016

**FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS): Christian Gutknecht, Schwarzenburg; Rekurs bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 26. August 2016 betreffend Ablehnung Gesuch um Akteneinsicht**

Sehr geehrter Herr Gutknecht

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Eingabe vom 26. August 2016. Zuständig für den Entscheid ist der Hochschulrat der FHS. Verfahrensleitende Stelle ist der Dienst für Recht und Personal des Bildungsdepartementes.

Sie führen in Ihrer Eingabe aus, dass sich der Rekurs gegen den «Entscheid» des Rektors der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, vom 25. Juli 2016 richte. Gemäss Ihren Beilagen wurde jedoch vom Rektor der FHS St.Gallen am 25. Juli 2016 keine formelle Verfügung im Sinn von Art. 24 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) erlassen, sondern Ihnen lediglich ein E-Mail zugestellt, worin im Wesentlichen auf die Auskünfte der Direktion der FHO verwiesen wird. Weil ein Rekurs eine Verfügung (oder einen Entscheid) voraussetzt (vgl. Art. 40 ff. VRP) und eine solche nach unserer vorläufigen und unpräjudizierlichen Einschätzung nicht vorliegt, gehen wir davon aus, dass Ihre Eingabe vom 26. August 2016 nicht als Rekurs, sondern sinngemäss als Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinn von Art. 88 Abs. 2 Bst. a VRP zu behandeln ist. Darüber wird jedoch abschliessend der Hochschulrat der FHS entscheiden müssen.

In Anwendung von Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) ersuchen wir Sie, **bis 21. September 2016** einen Kostenvorschuss von **Fr. 1'500.--** \* zu leisten (beiliegender Einzahlungsschein). Dieser Betrag entspricht der voraussichtlichen Entscheidgebühr bei Abweisung des Rekurses bzw. der Rechtsverweigerungsbeschwerde (Art. 95 Abs. 1 und Art. 100 VRP i.V.m. Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5).



Geht der Vorschuss nicht ein, wird das Verfahren ohne weiteres abgeschlossen (Art. 96 Abs. 2 VRP). Andernfalls nimmt es seinen Lauf. Wird der Rekurs bzw. die Rechtsverweigerungsbeschwerde geschützt, wird der Vorschuss zurückerstattet (Art. 95 Abs. 1 VRP).

Über allfällige weitere Anordnungen wird Sie, soweit notwendig, die derzeit abwesende verfahrensleitende Person, lic.iur. Christian Maier, Leiter Recht, zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

Freundliche Grüsse

lic.iur. Christian Maier, RA  
Leiter Recht

*Hinweis Fristwahrung: Wird für die Bezahlung des Kostenvorschusses die schweizerische Post benützt, so ist spätestens am letzten Tag der Frist der Betrag am Schalter einzuzahlen oder der Giroauftrag zu erteilen. Bei Sammelaufträgen mit Datenträgern SAD (wird von den meisten Banken benützt) ist die Frist gewahrt, wenn der Zahlungsauftrag seitens der Bank am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird und das nächstmögliche Fälligkeitsdatum eingesetzt ist (vgl. GVP 1998 Nr. 58).*

## **Einzahlungsschein**

### **Kopie:**

- FHS St. Gallen, Prof. Dr. Sebastian Wörwag, Rektor, Rosenbergstrasse 59, Postfach, 9001 St.Gallen, einschliesslich Eingabe vom 26. August 2016 samt Beilagenverzeichnis und eingereichten Beilagen (1-19) in Kopie
- Rechnungsführerin Generalsekretariat

